

Bundesministerium für Nachhaltigkeit  
und Tourismus  
Abteilung V/2  
zH Frau Mag. Alexandra Trondl  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900-DW | F 0590 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Per E-Mail an:  
[Abt-52@bmnt.gv.at](mailto:Abt-52@bmnt.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMNT-UW.2.1.6/0257-V/2/2019 5.11.2019	Up/19/107/TF DI Dr. Thomas Fischer	3015	10.12.2019

## Abfallverzeichnisverordnung 2020, Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Trondl,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Abfallverzeichnisverordnung 2020 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### I. Allgemeines

Ziel der Neufassung ist die Anpassung der Abfallverzeichnisverordnung an EU-rechtliche Vorgaben, die Vereinheitlichung der Regelungen zur Ausstufung und die Adaptierung des Abfallverzeichnisses selbst. Es werden neue Abfallarten geschaffen, bestehende gestrichen oder erstmals als gefährlich bestimmt bzw. Bezeichnungen von Abfallarten geändert.

Wir begrüßen den Entwurf, da er auf Vereinfachung und Praktikabilität der abfallrechtlichen Aufzeichnungen abzielt.

Durch die jüngste AWG-Novelle („Rechtsbereinigungsnovelle AWG“) wurden die rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen dafür geschaffen, dass eine Zusammenfassung von Abfallarten in Abfallartenpools erfolgen kann. Die Abfallartenpools werden in der geplanten neuen Abfallverzeichnisverordnung 2020 jedoch nicht definiert. Die Einführung der Abfallartenpools hätte den Vorteil, dass bei Änderungen der einzelnen Abfallarten in den vorgegebenen Pools keine neuen Erlaubnis- oder Anlagengenehmigungen notwendig sind (siehe § 78 Abs 24 AWG). Wir sprechen uns dafür aus, die Abfallartenpools in der jetzigen Überarbeitung der Abfallverzeichnisverordnung zu definieren bzw. einzuführen und nicht auf eine Folgenovelle zu verschieben.

Aus unserer Sicht ist diese Regelung, die zu erheblichen Vereinfachungen im Berufs- und Anlagenrecht führen soll, in der vorliegenden Verordnung als wichtiger Deregulierungsschritt dringend umzusetzen. Damit würden Betriebe und Verwaltungsbehörden entlastet werden, ohne dass dadurch der Umweltschutz inhaltlich aufgeweicht werden würde.

Die Streichung einer Vielzahl in der Praxis nicht mehr benötigter Abfallarten sollte ebenso schon in der jetzigen Novelle erfolgen. Auch weitere, von Seiten der betroffenen Wirtschaft eingebracht und in der vorliegenden Überarbeitung nicht berücksichtigten Forderungen sollten jetzt schon umgesetzt werden, um die tägliche Arbeit der betroffenen Unternehmen zu erleichtern und ihren bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

## II. Im Detail

### Zu § 1 Abs 5 - Abfallverzeichnis

Dieser Absatz legt fest, dass POP-Abfälle mit einer GTIN zu kennzeichnen sind. Zu hinterfragen ist, mit welcher GTIN der POP-Abfall auszuweisen ist. GTIN sind in der Regel Ausdruck für eine gesamte Buchungszeile des Abfallverzeichnisses. Eine Zusatzkennzeichnung kennt das System bislang nicht. Eine Möglichkeit ist, generell eine SN (GTIN) für POP-Abfälle einzurichten und den „Matrix-Abfall“ als GTIN in den Bemerkungen des Begleitscheins anzuführen. Alternativ könnte auch die Korrekturzeile herangezogen werden.

In den Erläuterungen zu § 1 Abs 5 findet sich der folgende Satz:

*„Abfälle, bei denen eine Belastung mit POPs über dem Grenzwert von Annex IV der EU POP-Verordnung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (zB aufgrund des Alters oder der Herkunft (Drittstaaten) und der Kenntnis der früheren Verwendung bestimmter POPs für bestimmte Anwendungszwecke), sind der zutreffenden Abfallart (Schlüsselnummer) mit dem Kennzeichen „P“ zuzuordnen.“*

Unklar bei dieser Ausführung ist, wann genau eine Belastung „zweifelsfrei“ ausgeschlossen werden kann und wann nicht. Das Wort „zweifelsfrei“ ist äußerst ungenau und sollte näher präzisiert werden.

### Zu § 1 Abs 7 - Abfallverzeichnis - zusätzliche Verwendung von Abfallcodes

Der Angabe des Abfallcodes im Rahmen des Beurteilungsnachweises ist nur dann zuzustimmen, wenn ein adäquates „Übersetzungstool“ (Schlüsselnummer - Abfallcode) vorgelegt wird. Die Angabe des Abfallcodes ist auch in der Deponieverordnung nicht vorgesehen. Für diese Vorgabe fehlt außerdem in den Erläuterungen eine Begründung.

### Zu § 3 - Begriffsbestimmungen

Im überarbeiteten Abfallverzeichnis (Anhang1) wird die Spalte „Spiegeleintrag“ neu eingeführt. Der Begriff „Spiegeleintrag“ sollte in den Begriffsbestimmungen oder zumindest in den Erläuterungen definiert werden. Dies würde dazu beitragen, dass die Verständlichkeit des Anhanges 1 erhöht wird.

### Zu § 5 Abs 3 -Allgemeine Vorgaben zur Ausstufung

Der Parameter PCDD/PCDF soll nur bei Verdacht untersucht werden müssen.

### Zu § 7 - Ausstufung zum Zweck der Deponierung

Ausschließlich aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass für Ausstufungen zum Zweck der Deponierung in der Regel die Analyse der in § 5 Abs 3 angeführten Parameter Beryllium, Thallium, Cyanid gesamt und PCDD/PCDF nicht erforderlich ist (siehe Erläuterungen S. 4). Hierzu muss zusätzlich eine entsprechende Gesetzesgrundlage in § 7 normiert werden.

### Zu den §§ 8 bis 10 - Ausstufung

Für den Normunterworfenen ist der Unterschied zwischen einer grundlegenden Charakterisierung und einem grundlegenden Beurteilungsnachweis bzw auch Übereinstimmungsbeurteilung und aktualisierter grundlegender Beurteilungsnachweis nicht ganz verständlich. Es besteht dringender Abstimmungs- bzw Abklärungsbedarf zur Deponieverordnung. Es ist eine Klarstellung notwendig, weil nicht hervorgeht, ob damit inhaltlich das Gleiche gemeint ist.

### **Zu § 9 und § 10 - Ausstufung**

In § 9 Abs 2 wird in Z 1 auf den „Jahresbeurteilungsgrenzwert“ abgestellt. Es ist nicht klar, was unter dem „Jahresbeurteilungsgrenzwert“ genau zu verstehen ist. Der Begriff sollte genauer definiert werden (eventuell in den Erläuterungen).

In den Erläuterungen zu § 9 und § 10 finden sich die folgenden Passagen:

*„Bei einem kleinen Abfallstrom im Sinne des Anhangs 4 Teil 2 Kapitel 3.4. DVO 2008 beginnt der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der anfallenden 1. Masse der 1. Teilmenge (Masse des zuvor von der befugten Fachperson festgelegten Beurteilungsmaßstabes).“*

*„Bei einem wiederkehrend anfallenden Abfall im Sinne des Anhangs 4 Teil 2 Kapitel 2 DVO 2008 beginnt der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der anfallenden 1. Masse der 1. Charge.“*

Einmal wird auf die 1. Teilmenge abgestellt, einmal auf die 1. Charge. Es ist eine Klarstellung notwendig, weil nicht hervorgeht, ob damit inhaltlich das Gleiche gemeint ist oder nicht. Falls ein Unterschied besteht, ersuchen wir, dass dieser in den Erläuterungen näher herausgearbeitet wird.

### **Zu § 12 Abs 2 - Übergangsbestimmungen**

Zukünftig dürfen bei allgemeinen Ausstufungen gemäß § 5 Abs 3 die Analysen der Parameter Beryllium, Thallium, Cyanid gesamt und PCDD/PCDF nur von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden. Bis zum 31.12.2021 sollen diese Analysen durch chemische Labors durchgeführt werden dürfen, die keine dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen sind.

Da für die Akkreditierung auf Basis einer neuen Rechtslage eine längere Vorlaufzeit zu erwarten ist (bis genügend Konformitätsbewertungsstellen entsprechend akkreditiert sind), sollte unserer Ansicht nach eine längere Übergangszeit (zB 1.12.2022) vorgesehen werden.

### **Zu § 13 - Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die geplante neue Abfallverzeichnisverordnung 2020 sieht ein einheitliches Abfallverzeichnis im Anhang 1 vor. In den Erläuterungen zum Entwurf werden auf den Seiten 5 ff die umfangreichen Änderungen der Schlüsselnummern beschrieben. Manche Schlüsselnummern werden gestrichen, manche werden als „nicht ausstufbar“ gekennzeichnet usw.

Sammler und Behandler von Abfällen werden daher in einigen Fällen gezwungen sein, eine Erweiterung ihrer § 24a AWG-Erlaubnis zu beantragen und ein Anzeigeverfahren gemäß § 37 Abs 4 Z 2 AWG zur Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten durchzuführen, nur um dieselben Abfälle, die in ihrer Erlaubnis und in ihrem Anlagenkonsens enthalten sind, auch nach Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung 2020 sammeln, behandeln und lagern zu dürfen.

Der Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 soll erst ein halbes Jahr nach der Abfallverzeichnisverordnung 2020 in Kraft treten. Offenbar soll diese Zeit dafür zur Verfügung stehen, um die § 24a AWG-Erlaubnisse und die Anlagenehmigungen zu aktualisieren. Aufgrund der hohen Anzahl von betroffenen Deponien bundesweit und der hohen Anzahl an Sammler- und Behandler-Erlaubnissen ist zu befürchten, dass der vorgesehene Zeitraum für die Änderung des Berechtigungsumfanges gemäß § 24a und § 37 AWG nicht ausreichend bemessen ist, um alle Bescheide rechtzeitig bis 1.1.2021 anzupassen. Es sollte daher zumindest eine Weiterverwendung der bisherigen SN bis zur vollzogenen Bescheidänderung zulässig sein.

Nach dieser Bestimmung wäre eine Änderung eines Bescheides nach § 24a und § 37 AWG bereits ab dem auf die Kundmachung der Abfallverzeichnisverordnung folgenden Tag möglich. Da die Abfallverzeichnisverordnung 2020 und somit die gesetzliche Grundlage für einen Änderungsbescheid erst mit 1.7.2020 in Kraft treten wird, ist die Änderung einer Bewilligung erst zu diesem Zeitpunkt möglich. Daher wäre im Sinne des Legalitätsprinzips eine Klarstellung in § 13 Abs 3 wünschenswert, dass Bescheide, die vor dem Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung 2020 erlassen werden, einen Hinweis hinsichtlich der späteren Rechtswirkung des Bescheides (frühestens ab 1.1.2021) enthalten müssen.

Es sollte jedoch eine andere Vorgehensweise gewählt werden, der den enormen Verwaltungsaufwand, der sowohl die Abfallsammler und -behandler, als auch die Vollzugsbehörden, durch die Pflicht, die § 24a AWG-Erlaubnisse bzw Anlagengenehmigungen aktualisieren zu müssen, treffen wird, hintanzuhalten.

Wir gehen davon aus, dass die vielen Anträge, die im halben Jahr auf die Vollzugsbehörden zukommen werden, diese überlasten werden. Wir vermuten, dass innerhalb dieser kurzen Frist die gegenständlichen Anträge nicht bzw nicht vollständig bearbeitet werden können.

Aus der wirkungsorientierten Folgenabschätzung geht hervor, dass aufgrund von Anträgen zur Änderung von Erlaubnissen und Genehmigungen im Jahr 2020 mit Gesamtkosten für Unternehmen in der Höhe von ca. 460.000,- Euro zu rechnen ist. Diese Kosten sind enorm und würden die betroffenen Unternehmen schwer belasten.

Es ist eine rechtliche Regelung zu schaffen, die besagt, dass die bestehenden § 24a AWG-Erlaubnisse bzw die Anlagengenehmigungen nach dem AWG ausgehend von den bisher bestehenden Schlüsselnummern auch etwaige geänderte bzw gegebenenfalls artverwandte neue Schlüsselnummern enthalten. Eine derartige rechtliche Regelung ist vermutlich im AWG 2002 zu verankern und soll in der anstehenden AWG-Novelle eingeführt werden. Damit Unternehmer wissen, welche geänderten bzw gegebenenfalls neuen Schlüsselnummern ihre bestehende § 24a AWG-Erlaubnisse bzw ihre Anlagengenehmigungen umfassen, ist eine verbindliche Umschlüsselungstabelle durch das BMNT zu erstellen.

Eine diesbezügliche Klärung wäre auch insbesondere im Hinblick auf die Kleinmengenregelung gemäß DeponieVO (SN 31411 45) relevant. Durch Einführung dieser Schlüsselnummer besteht für kleine Mengen nun eine eigene Schlüsselnummer. Die Unternehmen haben bisher unter einer Schlüsselnummer abgelagert. Unklar ist, wenn diese neue Schlüsselnummer eingeführt wird, ob dann eine Ablagerung unter der bestehenden Schlüsselnummer nicht mehr möglich ist und die neue für Kleinmengen beantragt werden muss. Eine andere Auslegung ist, dass diese neue Nummer nur dann anzuwenden ist, wenn erstmals beantragt wird und nur Kleinmengen abgelagert werden sollen. Es ist eine Klarstellung notwendig, weil nicht hervorgeht, wie in diesem Fall umzugehen ist.

Als Beispiele für das Erfordernis der von uns geforderten Regelung möchten wir die folgenden nachstehenden Abfallarten anführen:

Die Abfallart Schlüsselnummer (SN) 31437 gn „Asbestabfälle, Asbeststäube“, die auch für die Einstufung von gefährlichen künstlichen Mineralfasern genutzt wird, soll gestrichen und durch folgende Schlüsselnummern ersetzt bzw genauer spezifiziert werden:

- SN 31437 40 gn „Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (Asbestabfälle, Asbeststäube)“
- SN 31437 41 g „Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (künstliche oder natürliche Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften)“
- SN 31437 44 g „Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (Steinwolle)“

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, welches unter die „Kleinmengenregelung“ fällt, wurde bisher unter der SN 31411 29 eingestuft und soll künftig der neu eingeführten SN 31411 45 Aushubmaterial (nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ohne analytische Untersuchung gemäß Kleinmengenregelung) zugeordnet werden.

Die Schlüsselnummern SN 17201 und SN 17202 sollen um weitere nachstehende Spezifikationen ergänzt werden:

- SN 17201 04 Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (Altholz stofflich)
- SN 17202 04 Bau- und Abbruchholz (Altholz stofflich)

Alle oben beispielhaft genannten Abfallarten stellen für unsere Unternehmen wichtige Abfallströme dar. Ein Verlust bzw ein temporärer Verlust der Erlaubnis gemäß § 24a AWG oder des Anlagenkonsenses für die gegenständlichen Abfallarten hätte für die betroffenen Betriebe ökonomisch unabsehbare Folgen.

#### **Zu Anhang 1 - Abfallverzeichnis - Allgemeines**

Auf der ersten Seite des Abfallverzeichnisses fehlt die Bezeichnung „Anhang 1“ und gegebenenfalls „Abfallverzeichnis“.

Es gibt nun eine Menge neue Spezifizierungen: Neben 77, 88 und 91 wie bisher, gibt es nun auch ua 40, 41, 42, 43, 44, 45. Es ist nicht klar was diese neuen einzelnen Spezifizierungen bedeuten bzw. was damit ausgedrückt werden soll. Das sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Anstelle der Reihenfolge nach Verschmutzungsgrad sollte zur besseren Benutzerfreundlichkeit, Lesbarkeit und Auffindbarkeit die Abfallarten entsprechend der aktuell geltenden Fassung des Abfallverzeichnisses in numerischer Reihenfolge aufgelistet werden. So ist zB die Abfallart 31423 36 auf Seite 73 angeführt, während die Abfallart 31423 (g) auf Seite 78 angeführt ist.

Sämtliche unter Anhang 2 angeführten Anmerkungen beziehen sich auch auf das Abfallverzeichnis gemäß Anhang 1 und sind auch hier zu berücksichtigen.

#### **Zu SN 31203 - Schlacken aus NE-Metallschmelzen**

Wir begrüßen die Adaptierung mit Spezifizierung 42. Für andere NE-Metallprozesse wäre aber eine weitere Adaptierung hilfreich:

Die SN 31221 g „sonstige Schlacke aus der Stahlerzeugung“ gibt es nur als „gefährlich“ oder mit der Spezifizierung 88 „ausgestuft“. Es gibt zwar bereits für spezielle Schlacken wie Konverterschlacke SN 31220, Elektroofenschlacke SN 31218 und Hochofenschlacke SN 31219 eine nicht-gefährliche Schlüsselnummer, aber nicht für die „Auffangschlüsselnummer“ 31221.

Sonstige Schlacken, die in der Produktion der NE-Metallindustrie anfallen und aufgrund einer fehlenden anderen Möglichkeit unter dieser SN geführt werden, müssen daher teilweise seit Jahren ausgestuft werden. Im Rahmen dieses Ausstufungsverfahrens wird auch jedes Mal der Nachweis erbracht, dass kein HP-Kriterium vorliegt. Es ist daher zur SN 31221 eine neue SN zu schaffen, wie zB 31203 42 für „nicht-gefährliche“ Schlacken aus NE-Metallschmelzen. Hier ist aber die Spezifizierung „aus der thermischen Kupfermetallurgie (Erst- und Zweitschmelze)“ zu einschränkend. Die Spezifizierung soll daher geändert werden, zB in „Schlacken aus der sonstigen thermischen Nichteisenmetallurgie (Erst- und Zweitschmelze)“.

Eine Formulierung könnte lauten:

AA	31203	<u>XX</u>	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	<i>Aus der thermischen NE-Metallschmelze außer Schlacken aus der Aluminiummetallurgie aus der Erstsammelze, Salzschlacken aus der Aluminiummetallurgie aus der Zweitsammelze, Schlacken aus der thermischen Bleimetallurgie (Erst- und Zweitsammelze) sowie Salzschlacken aus der sonstigen thermischen Nichteisenmetallurgie (Erst- und Zweitsammelze)</i>	<u>NEUE GTIN</u>	<i>Zn, Cu-Metallurgie in EU nicht gef., ebenso auf EU-Ebene nicht gefährlich: Schlacken aus der sonstigen thermischen Nichteisenmetallurgie außer Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze)</i>
----	-------	-----------	----------------------------------	---	------------------	---

Die Spezifizierung müsste entsprechend an das System der Spezifizierungen angepasst werden. Damit wäre alles von der nicht-gefährlichen SN ausgenommen, was nach EAK gefährlich sein muss.

#### Zu SN 31411 29 - Aushubmaterial

Ist bei Bodenaushubmaterial der Gehalt eines Schadstoffes geogen bedingt, ist nach der AbfallverzeichnisVO 2020 bis zu dem in Spalte II angeführten Grenzwert in Tabelle 1 Anhang 1 DVO 2008 die SN 31411 29 zu verwenden. Dies widerspricht der Fußnote 1 Tabelle 1 Anhang 1 DVO 2008.

#### Zu SN 31411 33 - Aushubmaterial

Da diese SN bei nicht verunreinigten Bodenbestandteilen auch für die Ablagerung auf Bodenaushubdeponien zu verwenden ist, sollte in der Spalte „Spezifizierung“ zugefügt werden „und Bodenbestandteile mit Bodenaushubdeponiequalität“.

Zur Klarstellung und im Sinne der Rechtssicherheit sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ entsprechend den Ausführungen aus Anhang 2 Punkt 12.2 wie folgt eingefügt werden: „Gleisaushubmaterial mit weniger als 50 Gewichtsprozent Gleisschotteranteil (Korngröße zwischen 38 und 63 mm)“.

Zusätzlich sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ darauf hingewiesen werden, dass diese SN auch für Gleisaushubmaterial, dessen Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie gemäß DVO 2008 Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 und 1.7 zulässig ist, zu verwenden ist.

Weiters sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ darauf hingewiesen werden, dass diese SN auch für nicht verunreinigte Bodenbestandteile, wie zB Fraktionen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial nach Siebung, deren Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie zulässig ist, zu verwenden ist.

Zusätzlich sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ darauf hingewiesen werden, dass diese SN auch für nicht verunreinigte Bodenbestandteile, die durch Siebung aus nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial oder aus der Behandlung von verunreinigtem Aushubmaterial gem. Kapitel 7.8.4 BAWP gewonnen wurden und auf Basis einer grundlegenden Charakterisierung den einzelnen Qualitätsklassen des BAWP zugeordnet wurden, um sie zur Verwertung als Untergrundverfüllung oder zur Bodenrekultivierung gemäß Kapitel 7.8.1 BAWP einzusetzen, zu verwenden ist.

#### **Zu SN 31416 - Mineralfaserabfälle**

Gemäß Begutachtungsentwurf wären nicht gefährliche Steinwolleabfälle unverändert der SN 31416 Mineralfaserabfälle zuzuordnen. Auch wenn eine Differenzierung bei Glas- und Steinwolleabfällen grundsätzlich begrüßt wird, wird dennoch abgelehnt, dass Glaswolle aus der SN 31416 herausgelöst werden soll und zukünftig der SN 31405 Glasvlies oder Glasfasern zuzuordnen wäre. Diese Änderung ist aus folgenden Gründen problematisch:

Für das Recycling von Glaswolleabfällen ist essenziell, dass sie sortenrein rückgeführt werden. Durch die Zusammenfassung von Glaswolle einerseits und (sonstigen) Glasfasern und Glasvlies andererseits in der SN 31405 werden zwei wesensmäßig verschiedene Abfallströme vermischt, von denen jeder für sich recyclingfähig wäre. Nach der Vermischung kann das Recyclingpotenzial jedoch nicht mehr ausgeschöpft werden.

Laut Anhang 2 DVO 2008 dürfen Abfälle der SN 31416 ohne analytischen Nachweis deponiert werden. Dort wird sogar explizit darauf verwiesen, dass es sich bei der SN 31416 um Glas- und Steinwolle handelt. Eine derartige explizite Ausnahme gibt es aber nicht für die SN 31405, der künftig Glaswolleabfälle zuzuordnen sind.

Zudem ist die SN 31416 nun schon „etabliert“ und eine Änderung der SN könnte für Konfusion oder auch eine Lücke im Konsens von Entsorgern führen. Da es bei Änderung der Zuordnung von Glaswolle zu einer gänzlich anderen Schlüsselnummer wohl auch zu keiner automatischen Überleitung kommt, müssten alle bestehenden Konsensinhaber die SN 31405 beantragen, um weiterhin Glaswolle entsorgen zu dürfen. Die Änderung erscheint daher auch aus verwaltungsökonomischen Gründen wenig zweckmäßig.

Wünschenswert wäre, dass Glaswolle bei der SN 31416 verbleibt, innerhalb dieser Schlüsselnummer aber drei Spezifizierungen für

- Steinwolle-
- Glaswolle- und
- sonstige Mineralwolleabfälle

(analog zur gefährlichen Schlüsselnummer 31437) geschaffen werden.

Eine weitere Widersprüchlichkeit besteht darin, dass die SN 31416 und 31437 (für Steinwolle) als Spiegeleinträge bezeichnet werden, das Schlüsselnummern-Paar SN 31405 und 31437 (für Glaswolle) jedoch nicht. Aus unserer Sicht wäre die Bezeichnung als Spiegeleintrag überhaupt zu streichen, da im Anhang 2 Punkt 18 des Entwurfs der AbfallverzeichnisVO ohnehin spezifische Zuordnungskriterien für Mineralwolleabfälle vorgesehen sind, die eine Qualifikation als Spiegeleintrag und damit Prüfung aller gefahrenrelevanten Eigenschaften überflüssig machen. Relevant ist ohnedies nur das Gefahrenmerkmal HP 7. Wenn der Spiegeleintrag beibehalten werden soll, sollte - zumindest in den erläuternden Bemerkungen zu den spezifischen Zuordnungskriterien - klargestellt werden, dass in Bezug auf Mineralwolleabfälle nur das Gefährlichkeitskriterium HP 7 zu prüfen wäre. So könnte sichergestellt werden, dass der Intention des Ordnungsgebers entsprochen wird, wonach nur nach denjenigen gefährlichen Stoffen zu suchen ist, die sich nach vernünftiger Einschätzung in den gegenständlichen Abfällen befinden können.

#### **Zu SN 31423 (g) - ölverunreinigtes Aushubmaterial**

Falls bei einem Abfall der Abfallart 31423 (g) nachgewiesen werden kann, dass die gefahrenrelevanten Eigenschaften nicht zutreffen, ist der ausgestufte Abfall gemäß Abfallverzeichnis in der derzeit geltenden Fassung und auch zukünftig der SN 31423 36 zuzuordnen.

Da die Eigenschaft der Abfallart 31423 36 im Abfallverzeichnis 2020 hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte der Tabellen 5 und 6 des Anhangs I DVO geändert wurde, dürfte ausgestuftes ölverunreinigtes Aushubmaterial zukünftig nicht mehr auf Baurestmassendeponien abgelagert werden. Aus diesem Grund muss bei der Abfallart 31423 (g) in der Spalte „falls ausgestuft/nichtgefährlich/folgende SN“ die SN 31425 hinzugefügt werden, damit die Ablagerung auf Baurestmassendeponien weiterhin zulässig ist.

Für den Fall, dass das ausgestufte Aushubmaterial die Grenzwerte der Tabelle 3 und 4 gemäß DVO 2008 einhält, sollte in der Spalte „falls ausgestuft/nichtgefährlich/folgende SN“ die SN 31411 33 hinzugefügt werden, damit die Ablagerung auf Interabfalldéponien zulässig ist.

Für den Fall, dass das ausgestufte Bodenaushubmaterial die Grenzwerte der Tabelle 1 und 2 gemäß DVO 2008 einhält, sollte in der Spalte „falls ausgestuft/nichtgefährlich/folgende SN“ die SN 31411 29 hinzugefügt werden, damit die Ablagerung auf Bodenaushubdeponien zulässig ist.

#### **Zu SN 31423 36 - ölverunreinigtes Aushubmaterial nicht gefährlich**

In der Tabelle sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ zur Klarstellung, dass auch technisches Schüttmaterial dieser Schlüsselnummer zuzuordnen ist, entsprechend dem derzeitigen Abfallverzeichnis „sowie ausgehobenes Schüttmaterial“ hinzugefügt werden.

#### **Zu SN 31424 (g) - sonstig verunreinigtes Aushubmaterial**

Es wird auf die Ausführungen zur SN 31423 (g) verwiesen. Auch hier muss in der Spalte „falls ausgestuft/nichtgefährlich/folgende SN“ die SN 31425 hinzugefügt werden.

#### **Zu SN 31424 37 - sonstig verunreinigtes Aushubmaterial nicht gefährlich**

In der Tabelle sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ zur Klarstellung, dass auch technisches Schüttmaterial dieser Schlüsselnummer zuzuordnen ist, entsprechend dem derzeitigen Abfallverzeichnis „sowie ausgehobenes Schüttmaterial“ hinzugefügt werden.

#### **Zu SN 31425 - verunreinigtes Aushubmaterial**

In der Tabelle sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ zur Klarstellung, dass auch technisches Schüttmaterial dieser Schlüsselnummer zuzuordnen ist, „sowie ausgehobenes Schüttmaterial“ hinzugefügt werden.

#### **Zu SN 31437 - Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Begutachtungsentwurf für Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften (SN 31437) die sprachliche Trennung zwischen Asbestabfällen (Sp 40) und „künstliche und natürliche Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften“ (Sp 41) vorsieht und erfreulicherweise auch bereits eine eigene Spezifizierung für Steinwolle (Sp 44) enthält.

Darüber hinaus sollte zur SN 31437 auch noch eine eigene Spezifizierung (zB „45“) für Glaswolle geschaffen werden, um durch die sortenreine Sammlung, Lagerung und Rückführung das große Recyclingpotenzial, welches bei Mineralwolleabfällen gegeben ist, in Bezug auf Glaswolle ebenfalls bestmöglich ausschöpfen zu können.

In Übereinstimmung mit SN 31437 41 (g) sollte in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ im ersten Satz „Abfälle“ ersetzt werden durch „Mineralfasern“.



In der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ steht der angegebene Grenzwert von über 0,01% Asbestgehalt im Widerspruch zu dem für die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 7 geltenden Grenzwert von über 0,1 Masse%. Beim Grenzwert von über 0,01 % Asbestgehalt fehlt ein Hinweis, ob es sich um Masse% oder Volums% handelt. Hinsichtlich der Bestimmung des Asbestgehalts sollte das anzuwendende Normverfahren angegeben werden.

#### **Zu SN 31467 - Gleisschottermaterial**

Zur Klarstellung und im Sinne der Rechtssicherheit sollte in den Anmerkungen die Ausführungen aus Anhang 2 Punkt 12.2. wie folgt eingefügt werden: „Gleisaushubmaterial mit mehr als 50 Gewichtsprozent Gleisschotteranteil (Korngröße zwischen 38 und 63 mm)“.

#### **Zu SN 35203 gn - Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile**

Obwohl etwaige (Unter-)Teilungen der Schlüsselnummer bis jetzt immer auf die nächste (große) AbfallverzeichnisVO-Novelle verschoben wurden, ist es erforderlich, schon in der geplanten AbfallverzeichnisVO 2020 die gegenständliche Schlüsselnummer zu teilen. Es ist eine eigene Schlüsselnummer für Elektroaltfahrzeuge zu schaffen.

Gemäß dem Entwurf und dem derzeit geltenden österreichischen Abfallverzeichnis der AbfallverzeichnisVO, BGBl II 570/2003 sind unbehandelte Altfahrzeuge unabhängig von der Antriebsart, nur einer einzigen Schlüsselnummer zuzuordnen: 35203, gn, „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“, GTIN 9008390016213.

Demnach verfügen alle diesbezüglich abfallrechtlich genehmigten Sammler und Behandler damit über die Erlaubnis, auch Elektroaltfahrzeuge zu sammeln bzw zu behandeln.

Die Behandlung von Elektroaltfahrzeugen unterliegt aber auch anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie zB Explosionsschutzverordnung, Elektrotechnikgesetz, bestimmten normierten Brandschutzaufgaben uam, weshalb Elektrofahrzeuge nicht in die für Altfahrzeuge üblichen Behandlungsanlagen eingebracht werden dürfen.

Auch bezüglich Lagerung und Transport von Antriebsbatterien sind besondere Bestimmungen zu beachten (zB Gefahrgutvorschriften). Aufgrund dieser besonderen Rahmenbedingungen sollten Hochvolt-Elektroaltfahrzeuge getrennt von allen übrigen Antriebsarten eine eigene Abfallschlüsselnummer haben.

Bei der Abfallart „Altfahrzeuge“ wird weiterhin die bisherige Unterscheidung in die SN 35203 gn „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ sowie in die SN 35204 „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen“ beibehalten.

Diese Abfallart ist der Praxis anzupassen und folgende weitere Unterteilungen vorzunehmen:

- Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile mit gefahrenrelevanten Eigenschaften SN 35203 gn
- Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile ohne gefahrenrelevanten Eigenschaften SN 35204
- volldemontierte Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen (Karosseriehüllen)
- teildemontierte Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen (Unterscheidung in mit bzw. ohne gefahrenrelevante Eigenschaften)

Die Unterteilung wäre insoweit wichtig, da bei Shredderbetrieben oftmals nur teil- oder volldemontierte Fahrzeuge (zB die Karosseriehülle) zur weiteren Verwertung angeliefert werden. Daher können die Shredderbetriebe auch nur einen Quotennachweis über diese

teil- oder volldemontierten Fahrzeuge (zB über die Restkarosse) erbringen. Damit der Nachweis auch mit der Schlüsselnummer übereinstimmt, wäre die Schaffung dieser Unterteilungen notwendig.

Weiters möchten wir auf unsere Vorschläge im Zusammenhang mit Teilen von Altfahrzeugen hinweisen, die von uns in den Arbeitskreis des BMNT eingebracht wurden.

#### **Zu SN 31604, SN 31625, SN 54501, SN 94101**

Nach einer früheren Fassung des Abfallverzeichnisses war anhand der Zusammenfassung „Zulässige Abfallarten auf Bodenaushubdeponien“ klar erkennbar, welche Abfallarten auf Bodenaushubdeponien abgelagert werden dürfen. Da die neue Fassung der Abfallverzeichnisverordnung weder eine Aufzählung der zulässigen Abfallarten auf Bodenaushubdeponien bzw keine entsprechenden Anmerkungen enthält, ist nun nicht mehr ersichtlich, welche Abfallarten auf Bodenaushubdeponien abgelagert werden dürfen.

Damit dieser Umstand für Abfallbesitzer, Entsorger (Deponiebetreiber) und Behörden wieder eindeutig erkennbar ist, sollte daher bei den Abfallarten SN 31604, SN 31625, SN 54501 und SN 94101 im Abfallverzeichnis gemäß Anhang 1 in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

#### **Zu SN 51311 - sonstige Metallhydroxide**

Begrüßt wird, dass ein Eintrag für sonstige Metallhydroxide ohne gefährliche Eigenschaften anstatt der SN 51310 88 aufgenommen wird, wodurch die Ausstufung über das BMNT entfällt.

#### **Zu SN 57116 77 g PVC - Abfälle und Schäume auf PVC-Basis**

Wir bedanken uns für die Änderung des Eintrags sowie für die Klarstellung in den Erläuterungen, welche Produkte von dieser Schlüsselnummer betroffen sind. Jedoch sollte der Hinweis im Abfallverzeichnis an die Erläuterungen angepasst werden und wie folgt lauten:

*„Abfallart auch zu verwenden für PVC-Abfälle, die mit FCKW/HFCKW geschäumt wurden oder POPs enthalten, sodass eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegt; auch zu verwenden für Weich-PVC-Abfälle, die Weichmacher mit gefahrenrelevanten Eigenschaften, die (zB Phthalate wie DEHP) enthalten.“*

#### **Zu SN 92451 - Rohglycerin und SN 92452 g - Glycerinphase**

Es ist mit der Formulierung unklar, ob auch Kategorie 1-Material von dem Anwendungsbereich dieser Schlüsselnummern erfasst ist. Dies wäre aus unserer Sicht notwendig, da ein Betrieb zur Herstellung von Biodiesel üblicherweise Kategorie 1-Material für seine Tätigkeit verwendet.

Sowohl bei der SN 92451, als auch bei der SN 92452 gibt es in den Anmerkungen den folgenden Satz: *„bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der Verordnung über tierische Nebenprodukte erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung“*

Es ist zu klären ob hier anstelle der Kategorie 2 oder 3 die Kategorie 1 und 2 gemeint war.

Für den Fall, dass die Kategorie 1 bewusst nicht in den SN 92451 und SN 92452 aufgenommen wurde, ersuchen wir um Bekanntgabe, welche Schlüsselnummer für „Rohglycerin“ bzw „Glycerinphase“, die aus Materialien der Kategorie 1 entsteht, zutrifft.

#### **Zu Gruppe 91 und SN 91101 - Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle:**

Die „ähnlichen Gewerbeabfälle“ sind kaum mit Siedlungsabfällen vergleichbar. Der Abfall, der beispielsweise in einem Einfamilienhaus anfällt, wird immer eine andere Menge bzw Zusammensetzung aufweisen als der Abfall eines kleinen Gewerbebetriebes.

Daher sind im Abfallverzeichnis die Bereiche Siedlungsabfälle und Gewerbeabfälle komplett zu trennen. Konkret schlagen wir vor, dass bei der Bezeichnung GR 91 die Wortfolge „einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle“ gestrichen wird.

Wir schlagen vor, bei der SN 91101 die Worte „und ähnliche Gewerbeabfälle“ zu streichen. Konsequenter Weise soll im Abschnitt 912 eine eigene Schlüsselnummer eingefügt werden, die den folgenden Text enthält: „Abfälle, die in Gewerbebetrieben anfallen“.

## **Zu Anhang 2 - Zuordnungskriterien zum Abfallverzeichnis**

### **Zu Punkt I - Allgemeine Zuordnungskriterien**

Unter diesem Punkt geht nicht hinreichend hervor, welche Anforderungen bei einer sachverständigen Beurteilung erfüllt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass diese Beurteilung den gesetzlichen Anforderungen einer „befugten Fachperson oder Fachanstalt“ im Sinne des § 2 Abs 6 Z 6 AWG entspricht. Zur Klarstellung wäre ein Verweis auf diese Begriffsdefinition geboten.

Es wird in diesem Punkt auf Spiegeleinträge gemäß Anhang 1 verwiesen. Die zahlreichen für Spiegeleinträge geltenden Vorgaben finden sich nur in den Erläuterungen zur Novelle und müssen im Sinne der Rechtssicherheit auch in der Abfallverzeichnisverordnung selbst im Anhang 2 Punkt 1 angegeben werden.

Im 2. Absatz dieses Punktes ist der folgende Satz zu finden:

*„Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsgrundlagen, wie zB die Prozessbeschreibung einschließlich der Einsatzstoffe für Abfälle, das Probenahmeprotokoll, der Analysebericht oder die sachverständige Beurteilung sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.“*

Es ist unklar, was genau unter Einsatzstoffe für Abfälle zu verstehen ist. Wir ersuchen diesbezüglich um Klarstellung.

Im letzten Absatz von I. Allgemeine Zuordnungskriterien sollten neben international anerkannten Prüfmethode und Leitlinien (zu REACH) auch „gleichwertige nationale“ (zB Schnelltests) ermöglicht werden.

### **Zu Punkt II Unterpunkt 1.1. Metalllegierungen**

Die hier festgelegten Definitionen und Klarstellungen werden begrüßt, da damit Rechtssicherheit geschaffen wird.

### **Zu Punkt II Unterpunkt 1.2. Metallspäne und Schrotte**

Die Definition der Tropffreiheit für Späne ist zu begrüßen.

### **Zu Punkt II Unterpunkt 2. Mineralische Bau- oder Abbruchabfälle**

In diesem Abschnitt ist der folgende Satz zu finden:

*„Im Falle der geplanten Deponierung der mineralischen Feinfraktion aus der Aufbereitung von Baurestmassen (Abfallart SN 31409 23) ist eine Analytik durchzuführen, da sich Schadstoffe im Feinanteil anreichern.“*

Die SN 31409 23 umfasst mineralische Rückstände aus der Aufbereitung von Baurestmassen. Es handelt sich dabei um eine Spezifikation der Abfallart Bauschutt (keine Baustellenabfälle). Die Abfallart mit der SN 31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle) scheint im Anhang II der Deponieverordnung auf und darf somit ohne analytische Untersuchung auf Baurestmassendeponien abgelagert werden.

Wir sprechen uns dafür aus, dass auch die Abfallart SN 31409 23 ohne analytische Untersuchung auf einer Baurestmassendeponie abgelagert werden darf. Soweit wir wissen, gibt es im BMNT auch schon erste Überlegungen, die gegenständliche Schlüsselnummer im Zuge der nächsten DeponieVO-Novelle in den Anhang II der DeponieVO aufzunehmen. Baurestmassendeponien verfügen über entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (Stichwort: Basisabdichtung), um Bauschutt auch ohne analytische Untersuchungen aufnehmen zu können.

#### **Zu Punkt II Unterpunkt 3. Holzabfälle**

Für den Abfallbesitzer ist nicht klar erkennbar, auf Basis welcher Kriterien die Zuordnung zur Spezifizierung 01 oder 03 (behandeltes Holz) zu erfolgen hat. Im Falle von mit organischen Holzschutzmitteln imprägnierten Hölzern kann dies aus unserer Sicht nicht eindeutig beurteilt werden. Hier wäre bei der Spezifizierung 03 die Anführung von Beispielen oder eine geeignete Präzisierung vorteilhaft.

#### **Zu Punkt II Unterpunkt 4. Brandschutt**

Hier sind die „gewerblichen Objekte“ näher zu definieren. Eine eventuell sinnvolle Abgrenzung könnte „gewerberechtlich genehmigte Betriebsanlagen“ sein.

#### **Zu Punkt II Unterpunkt 10. Abfälle von Explosivstoffen**

Dieser Punkt regelt die Zuordnung von pyrotechnischen Erzeugnissen, die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen (gemäß Geltungsbereich des AWGs) stammen. Es sollte hier zumindest ein Hinweis gegeben werden, wie andere pyrotechnische Gegenstände (zB Feuerwerksraketen, Knallkörper) richtigerweise zu übergeben und in weiterer Folge zu entsorgen sind. Hinweis: RL 2013/29/EU verlangt von den Mitgliedsstaaten als wesentliche Sicherheitsanforderung den Erlass von Vorgaben „geeignete Anleitungen und erforderlichenfalls Kennzeichnungen in Bezug auf die sichere Handhabung, Lagerung, Verwendung (einschließlich Sicherheitsabstände) und Entsorgung“ sowie „jeder pyrotechnische Gegenstand muss so gestaltet und hergestellt sein, dass er durch ein geeignetes Verfahren mit minimaler Beeinträchtigung der Umwelt sicher entsorgt werden kann.“ (Anhang I).

#### **Zu Punkt II Unterpunkt 12.1. nicht gefährliches Aushubmaterial**

Diesbezüglich soll für die Kleinmengenregelung gemäß § 13 DVO 2008 bzw Bundesabfallwirtschaftsplan die Abfallart SN 31 411 45 eingeführt werden. Eine Zuordnung zur bisherigen Abfallart SN 31 411 29 ist damit nur noch auf Basis einer grundlegenden Charakterisierung inklusive chemischer Analytik möglich.

Der Vorschlag wird positiv beurteilt, da es bis dato immer Probleme mit der SN 31411 29 bei Kleinmengen gab, die auf vereinfachten Bodenaushubdeponien nicht abgelagert werden dürfen (auf vereinfachten Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup> darf nur nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert werden).

Da die SN 31411 33 bei nicht verunreinigten Bodenbestandteilen auch für die Ablagerung auf Bodenaushubdeponien zu verwenden ist, sollte in der Tabelle bei dieser SN in der vorletzten Spalte zugefügt werden „und Bodenbestandteile mit Bodenaushubdeponiequalität“.

In der Tabelle bei der SN 31411 33 sollte in der letzten Spalte außerdem ein Hinweis aufgenommen werden, dass diese SN auch für Gleisaushubmaterial gibt, das gemäß DVO 2008 Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 und 1.7 auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden darf.

Zusätzlich sollte angemerkt werden, dass diese SN auch für nicht verunreinigte Bodenbestandteile wie zB Fraktionen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial nach Siebung, deren Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie zulässig ist, zu verwenden ist.

Damit dieser Umstand auch für den Deponiebetreiber und Behörden im Sinne der Rechtssicherheit eindeutig erkennbar ist, müssen diese Hinweise auch im Abfallverzeichnis gemäß Anhang 1 aufgenommen werden.

Alternativ dazu wäre im Sinne der Transparenz auch die Einführung einer zusätzlichen Spezifizierung für Gleisaushubmaterial in Bezug auf die Ablagerung auf einer Bodenaushub-/Inertabfalldeponie sinnvoll und wünschenswert.

Anmerkung: Nach einer früheren Fassung des Abfallverzeichnisses war anhand einer Zusammenfassung der zulässigen Abfallarten auf Bodenaushubdeponien für Abfallbesitzer, Behörden und befugte Sammler oder Behandler (Deponiebetreiber) klar erkennbar, dass Gleisaushubmaterial der SN 31411 33 auch auf Bodenaushubdeponien abgelagert werden darf. Diese hilfreiche Zusammenfassung und die diesbezüglichen Hinweise sind im aktuellen Abfallverzeichnis nicht mehr vorhanden.

Zusätzlich sollte in der letzten Spalte darauf hingewiesen werden, dass diese SN auch für nicht verunreinigte Bodenbestandteile, die durch Siebung aus nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial oder aus der Behandlung von verunreinigtem Aushubmaterial gemäß Kapitel 7.8.4 BAWP gewonnen und auf Basis einer grundlegenden Charakterisierung den einzelnen Qualitätsklassen des BAWP zugeordnet wurden, um sie zur Verwertung als Untergrundverfüllung oder zur Bodenrekultivierung gemäß Kapitel 7.8.1 BAWP einzusetzen, zu verwenden ist.

Anmerkung: In diesem Fall sind im Gegensatz zu den Abfallarten SN 31411 29 bis 32 und SN 31501 bis 31504 die Qualitätsklassen A1 bis BA aus der SN 31411 33 nicht ersichtlich.

In der Tabelle sollte in der letzten Spalte zur Klarstellung zugefügt werden, dass die SN 31423 36, SN 31424 37, SN 31425 auch ausgehobenes Schüttmaterial umfassen.

### **Zu Punkt II Unterpunkt 12.3. Fraktionen aus der Behandlung von nicht gefährlichem Aushubmaterial**

Hier wird festgelegt, dass eine Zuordnung zu den Abfallarten SN 31411 29 bis 32 für Fraktionen aus der mechanischen, chemisch/physikalischen, thermischen oder biologischen Abfallbehandlung von Aushubmaterial nicht zulässig ist.

Es ist eine Klarstellung notwendig, ob diese Bestimmung gemeint ist, dass bei einer mechanischen Siebung von Abfällen der SN 31411 30 „Aushubmaterial (Bodenaushubmaterial der Klasse A1)“ bzw der SN 31411 31 „Aushubmaterial (Bodenaushubmaterial der Klasse A2)“ die so erhaltene Fraktion der Abfallart SN 31411 33 „Aushubmaterial (Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität)“ zugeordnet werden muss.

Falls ja, wäre dies für das Recycling von Aushubmaterial kontraproduktiv. Derzeit werden mechanische Siebungen dieser Abfallarten durchgeführt, um ein möglichst gutes Material für die Verfüllungen zu erhalten. Wenn man die ausgesiebte Fraktion automatisch der SN 31411 33 „Aushubmaterial (Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität)“ zuordnen müsste, könnte man diese nicht mehr für die Verfüllungen verwenden.

Wir ersuchen um Klarstellung.

### **Zu Punkt II Unterpunkt 12.6. Parameter, Grenzwerte und Kennwerte**

Die Tabellenüberschrift „Erstanalyse Boden - Gehalte im Eluat“ bei der zweiten Tabelle fehlt.

### **Zu Punkt II Unterpunkt 13.1. Aschen und Stäube aus sonstigen Mitverbrennungsanlagen und Bettaschen aus der Wirbelschichtfeuerung**

In diesem Abschnitt ist der folgende Satz zu finden:

*„Trotz anfänglich höherer Gehalte an Calciumoxid bzw. Calciumhydroxid besteht aufgrund der raschen Carbonatisierung dieser Aschen die Regelvermutung, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP 4 reizend, HP 5 STOT einmalig 3, HP 14 gewässergefährdend) aufweist.“*

Das Wort „Regelvermutung“ ist zu ungenau. Es wäre besser, anstelle des Wortes „Regelvermutung“ das Wort „Vermutung“ oder die Wortfolge „regelmäßig ist anzunehmen, dass...“ zu verwenden.

Es ist anzumerken, dass POPs auf Grund der Verbrennungstemperaturen und langen Verweilzeiten im Verbrennungsraum mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr anzutreffen sind.

### **Zu Punkt II Unterpunkt 17 - Baurestmassen, die ohne Untersuchen auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen**

Um eine einheitliche Terminologie mit Anhang 2 Kapitel 1 DVO 2008 gewährleisten zu können, sollte die Überschrift mit dem Zusatz „und Reststoffdeponien“ versehen werden.

### **Zu Punkt II Unterpunkt 18 - Künstliche Mineralfaserabfälle**

Es wäre wünschenswert, dass im Anhang 2 des Verordnungsentwurfs unter Punkt „18. Künstliche Mineralfaserabfälle“ noch klarer zwischen den gesetzlichen Zuordnungskriterien und den anerkannten Nachweisen zur Erfüllung dieser Zuordnungskriterien unterschieden wird.

Ganz wesentlich und begrüßenswert ist, dass Abfälle von in der EU hergestellten Mineralfasern, die mit dem RAL-Gütesiegel oder EUCEB-Zeichen gekennzeichnet sind, jedenfalls der nicht gefährlichen Abfallart SN 31416 zuzuordnen sind. Bei der SN 31405, die derzeit für Glaswolle einschlägig wäre, fehlt diese essenzielle Klarstellung. Dieses Problem würde sich erübrigen, wenn unserer Anregung entsprochen werden kann, auch Glaswolle weiterhin der SN 31416 zuzuordnen.

Äußerst problematisch ist, dass der Begutachtungsentwurf (ansonsten) zur Nachweisführung über die Nichtgefährlichkeit einen chemisch-analytischen Nachweis des Nichtzutreffens der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 7 als Grundsatz postuliert. Eine chemische Analyse ist de facto jedoch nicht praktikabel, da ein Großteil der Mineralwolleabfälle beim Rückbau von Bauvorhaben anfällt, die Proben an die Gütegemeinschaft Mineralwolle eingeschickt werden müssten, um zu validen Ergebnissen zu kommen und daher dieses Testverfahren in der Abfallwirtschaft letztlich bereits aus Zeitgründen wegen einer Dauer von mehreren Wochen ausscheidet. Ein chemisch-analytischer Nachweis kann ausnahmsweise beim Rückbau von außergewöhnlichen Großmengen zweckmäßig sein. Als allgemeiner Grundsatz ist ein chemisch-analytischer Nachweis jedoch nicht geeignet.

Zur Nachweisführung über die Nichtgefährlichkeit geeignet sind aus unserer Sicht vielmehr die derzeit (nur) in den erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf (S. 16) erwähnten Nachweise wie Rechnung, Lieferschein, Produktsicherheitsdatenblatt, Herstellungsjahr und Produzent etc., die zum Teil bereits aus dem BMNT-Leitfaden bekannt sind. Diese Nachweise finden im Verordnungstext selbst bisher jedoch noch keine Deckung und sollten dort noch ausdrücklich verankert werden. Nur so könnte letztlich am Ende der Entsorgungskette auch für Deponiebetreiber die nötige Rechtssicherheit erzielt werden.

Würde Mineralwolle aufgrund dieser neuen Möglichkeit der Nachweisführung nun öfters als ungefährlicher Abfall angeliefert, könnte das Material auch außerhalb des Asbestkompartiments abgelagert werden, was eine bessere Einbaumöglichkeit mit anderen Abfällen gemeinsam ergibt.

In diesem Kontext könnte auch in Bezug auf Mineralwolleabfälle ein Verweis auf die allgemeinen Zuordnungskriterien des Teil A des Anhangs 4 des Begutachtungsentwurfs hilfreich sein, wonach analytische Untersuchungen nicht erforderlich sind, wenn das Zutreffen einer gefahrenrelevanten Eigenschaft aufgrund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann.

Es wird festgelegt, dass zum Nachweis der Nichtgefährlichkeit künstlicher Mineralfasern ohne Gütesiegel die Anmerkungen A, Q und R zu berücksichtigen sind. Die Anmerkung A wird mit großer Wahrscheinlichkeit bei Abbruchobjekten generell nicht verwendbar sein.

### **Zu Punkt II Unterpunkt 20 - Glycerinphase und Rohglycerin**

Derzeit wird Rohglycerin aus der Produktion mit Tierfett der Kategorie 1 an Betreiber von Biogasanlagen zur Verwendung für die Biogasproduktion weitergegeben.

Aus den Erläuterungen zu Punkt 20 Glycerinphase und Rohglycerin ist zu entnehmen, dass Abfälle der Kategorie 1 der TNP-Verordnung jedenfalls von der biologischen Behandlung ausgeschlossen sind.

Dies würde bedeuten, dass zB ein Betreiber einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in Zukunft nicht mehr das aus Materialien der Kategorie 1 gewonnene Rohglycerin an Betreiber von Biogasanlagen weitergeben darf. Dies wäre für die Hersteller von Biodiesel eine katastrophale Entwicklung.

Unabhängig davon haben wir massive rechtliche Bedenken gegen die Aussage, dass Abfälle der Kategorie 1 der TNP-Verordnung jedenfalls von der biologischen Behandlung ausgeschlossen sind:

In der Verordnung (EU) 142/2011 der Kommission vom 25.2.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verkehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren wird in Kapitel IV, Abschnitt 3 Z 1 lit a) iii) festgelegt, dass Material der Kategorie 1 unter anderem in Biogas umgewandelt werden darf.

Ferner wird in dieser EU-VO im Kapitel IV, Abschnitt 3 Z 2 lit b) iii) festgelegt, dass Material aus der Biodieselherstellung im Fall von Glycerin, das aus Material der Kategorie 1 oder 2 gewonnen wurde, welches nach der Verarbeitungsmethode 1 gemäß Kapitel III verarbeitet wurde, in Biogas umgewandelt werden kann.

Wir lehnen die in den Erläuterungen getroffene Aussage ab und ersuchen sie zu streichen.

Zur Verwendung von Glycerinphase (SN 92130 bzw 92452) wäre in der Kompostverordnung noch die Rechtsgrundlage zu schaffen. § 24 Abs 3 AbfallbehandlungspflichtenVO kann als solche nicht angesehen werden um zB Qualitätskompost zu erzeugen.

### **Zu Anhang 3**

Generell wird im Anhang 3 immer wieder auf bestimmte H-Kennungen hingewiesen (zB H314, H315 usw). Es sollte ein (informativer) Anhang in die Abfallverzeichnisverordnung

aufgenommen wird, in dem diese Kennungen beschrieben werden, damit der Anwender die Vorgaben besser versteht.

#### **Zu HP 15 - Entwicklung einer gefahrenrelevanten Eigenschaft, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist**

Inhalt der Novelle ist unter anderem eine Anpassung der gefahrenrelevanten Eigenschaften an die Vorgaben der EU. Hier ist anzumerken, dass die Verordnung 1357/2014 über die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen zu HP 15 nur 4 zusätzliche Gefahren, die der Abfall entwickeln kann, nennt. Weiters steht jedoch in der Verordnung, dass Mitgliedstaaten einen Abfall auf der Grundlage anderer anwendbarer Kriterien nach HP 15 als gefährlich einstufen können. Diese Möglichkeit wurde in Anspruch genommen, und somit sollen Abfälle, die bestimmte Grenzwerte im Eluat oder als Gesamtgehalt überschreiten, ebenfalls unter HP 15 fallen. Die angeführten Grenzwerte wurde dabei Großteils von dem bisherigen H 13 Kriterium für gefahrenrelevante Eigenschaften übernommen, jedoch bei einzelnen Parametern deutlich verschärft.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Grenzwerte an die für Deponien geltenden Werte angepasst wurden. Dort machen Grenzwerte durchaus Sinn, da negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie auf die Umwelt dadurch verhindert werden können. Eine generelle Verpflichtung, Abfälle auf diese Parameter hin zu untersuchen und gegebenenfalls einzustufen ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Zu Gehalte anorganisch (Königswasserauszug) „Parameterumfang Gesamtgehalte“ gibt es keine Grenzwerte (diese müssen aber laut der Anführung in mg/kg angegeben sein). Die darunter stehende Liste enthält Eluatwerte für Abfälle sowie Gesamtgehalte für Flüssigkeiten (Konzentrate).

#### **Zu Anhang 4**

##### **Zu Teil A Punkt 5.1-Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend bei verunreinigten Aushubmaterialien:**

In Punkt 5.2 ist folgender Satz zu finden:

*„Für Aushubmaterial, das nicht unter § 4 Abs 3 fällt, gilt die Regelvermutung, dass die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 gewässergefährdend nicht zutrifft.“*

Das Wort „Regelvermutung“ ist ein wenig zu ungenau. Es wäre besser, anstelle des Wortes „Regelvermutung“ das Wort „Vermutung“ oder die Wortfolge „regelmäßig ist anzunehmen, dass...“ zu verwenden.

In Diskussion war auch, ob es für „Kleinmengen“ Erleichterungen für die Tests geben soll. Dh zB bis zu einer gewissen Mengenschwelle nur 1 Test, ab dieser bis zu einer zweiten Mengenschwelle 2 Tests und erst ab einer bestimmten Mengenschwelle alle 3 Tests (Leuchtbakterien, Daphnien und Algenwachstum). Ungeklärt ist diesbezüglich noch, wie diese Mengenschwellen bemessen werden: pro Charge, pro Jahr oder nur für Einzelchargen, die anfallen etc. Wenn es mehrere Chargen sind, stellt sich die Frage, wann zu beproben ist. Weitere Überlegungen und Klarstellungen in diese Richtung wären zu begrüßen.

##### **Zu Teil B - Anmerkung Q**

In dieser Anmerkung ist der folgende Passage zu finden:

*„Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:*

*– Mit einem Kurzzeit-Inhalationsbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge von über 20 µm weniger als 10 Tage beträgt.*



*– Mit einem Kurzzeit-Intratrachealbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge von über 20 µm weniger als 40 Tage beträgt...“*

Beide Unterstriche sind bis auf die Anzahl der Tage identisch. Es ist eine Klarstellung notwendig, wie diese beiden Positionen zueinanderstehen und wenn der Test ergibt, dass die Halbwertszeit weniger als 40 Tage beträgt, ob man dann nicht auf den ersten Unterstrich (weniger als 10 Tage) verzichten kann.

Wir ersuchen diesbezüglich um Klärung.

### **Zu Anhang 5 - Anzeige zur Ausstufung zum Zweck der Deponierung**

Um die aktuelle Terminologie zu berücksichtigen, sollte unter Punkt 4.2. der Ausdruck „Deponietyp“ statt „Deponieklasse/-unterklasse“ verwendet werden.

### **III. Zusammenfassung**

Die vorliegende Überarbeitung der Abfallverzeichnisverordnung wird grundsätzlich als längst fällige Maßnahme zur Vereinfachung und Klarstellung der abfallrechtlichen Aufzeichnungen begrüßt. Jedoch sind noch einige redaktionelle Änderungen, wie auch nähere Ausführungen nötig, um mit der geplanten Vereinfachung auch die nötige rechtssichere Anwendbarkeit zu erhalten.

Zusätzlich sollte die Überarbeitung zur Umsetzung der Einführung von Abfallartenpools genutzt werden. Das würde zu erheblichen Vereinfachungen im Berufs- und Anlagenrecht führen. Damit würden Betriebe und Verwaltungsbehörden entlastet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Vorschläge und stehen für Gespräche gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär